

heit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und im Interesse der Bürger der DDR jede Verbindungsaufnahme zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit verboten. Die Straftat liegt vor, wenn der Täter mit einer solchen Organisation oder Person, z.B. brieflich, in Verbindung getreten ist* Nach diesem Tatbestand wird nicht vorausgesetzt, daß es darüber hinaus zu einer Unterstützung der staatsfeindlichen Tätigkeit gekommen ist. Liegt dieser erschwerende Umstand außerdem noch vor, dann finden die Bestimmungen der §§ 96 ff. StGB Anwendung, sofern auch die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorschrift dient zugleich der Verhütung schwererer Formen der Kriminalität gegen die Deutsche Demokratische Republik. Ein ausschließlich verwandtschaftlicher Briefverkehr mit einer solchen Person, wie sie hier charakterisiert wird, ist dagegen in dieser Form nicht als eine solche Straftat einer ungesetzlichen Verbindungsaufnahme zu beurteilen.

13. Sonstige Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Verordnung vom 15* 7. 1965 über das Meldewesen in der DDR - Meldeordnung - (MO) (GBl. II S. 761) - die Ordnungsstrafbestimmung des § 28 wurde neu gefaßt: gern. Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 385) dazu: Anordnung (Nr. 1) vom 21. 6. 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 431) - § 2, Ziff. 4 der Anordnung wurde neu gefaßt in der Anordnung Nr. 2 vom 10. 10. 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 875)
2. Strafbestimmung des § 13 der Personalausweisordnung vom 23. 9. 1963 (GBl. II S. 700) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242)
- 3e Ordnungsstrafbestimmung des § 51 des Personenstandsgesetzes vom 16. 11. 1956 (GBl. I S. 1283) in der Fass, vom 13. 10. 1966 (GBl. I S. 87) und des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242)